

Notar XXXXXXXXXXXXX

Urk. Rolle Nr. /2013

Vom 2013

General- und Vorsorgevollmacht
mit Betreuungs- und Patientenverfügung

Heute, den
zweitausenddreizehn

- 2013 -

erschieden vor mir, Notar

in meinen Amtsräumen in

Frau/Herr geborene
geboren
wohnhaft in
nach Angabe

Frau/Herr wies sich aus durch Vorlage ihres gültigen
Personalausweises mit Lichtbild

Der Notar überzeugte sich durch Unterhaltung mit der Erschienenen von
deren Geschäftsfähigkeit.

Die Erschienenene bat mich um Beurkundung einer General- und Vorsorge-
vollmacht und erklärte:

Ich, vorgenannt,

als - Vollmachtgeber -

erteile hiermit

meinem Sohn/Tochter,
geboren am

wohnhaft in,

und

seiner Ehefrau/Ehemann,

geboren am,

wohnhaft in,

als - Bevollmächtigte -

und zwar je einzeln folgende

General- und Vorsorgevollmacht.

Demgemäß soll der Bevollmächtigte befugt sein, mich im Zusammenhang mit allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu vertreten und alle Erklärungen abzugeben, entgegen- und zurückzunehmen und Maßnahmen durchzuführen, welche ich vornehmen könnte und bei welchen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, an meiner Stelle und mit derselben Wirkung vorzunehmen, als ob ich dieselben selbst vorgenommen hätte. Dies gilt auch in Vermögensangelegenheiten (nachfolgend Ziffer 1.) und persönlichen Angelegenheiten (nachfolgend Ziffer 2.).

Die Vollmacht dient der Vermeidung einer Betreuung und geht der Anordnung einer Betreuung vor. Die Vollmacht bleibt auch dann gültig, wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte. Wird für Rechtsgeschäfte, für die der Bevollmächtigte keine Vertretungsmacht hat, ein Betreuer bestellt, so bleibt die Vollmacht im Übrigen bestehen.

1. Insbesondere Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht

- ⌚ über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen, auch über Grundstücke, die im Eigentum oder Miteigentum des Vollmachtgebers stehen,
- ⌚ Zahlungen und Wertgegenstände für den Vollmachtgeber anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen,
- ⌚ Verbindlichkeiten einzugehen,
- ⌚ einen Heimvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung abzuschließen,

- ⌚ geschäftsähnliche Handlungen wie z. B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge und Mitteilungen vorzunehmen,
- ⌚ den Vollmachtgeber gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Privatpersonen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie alle Prozesshandlungen vorzunehmen.

Der Bevollmächtigte kann in Vermögensangelegenheiten Untervollmacht erteilen, er ist in Vermögensangelegenheiten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht bleibt über den Tod hinaus wirksam. Sie erstreckt sich somit auch auf alle Formalitäten, die mit einer späteren Beerdigung in Verbindung stehen.

2. Insbesondere persönliche Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist weiterhin zu meiner Vertretung befugt

- ⌚ bei der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes des Vollmachtgebers, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff i. S. von § 1904 BGB, hierbei ist der Bevollmächtigte befugt, Krankenunterlagen einzusehen und alle Informationen durch die behandelnden Ärzte einzuholen,
- ⌚ bei einer Unterbringung, die mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden ist i. S. von § 1906 BGB, wie etwa das Anbringen von Bettgittern oder Gurten,
- ⌚ bei der Bestimmung meines Aufenthaltes, vor allem bei der Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim, in einer geschlossenen Anstalt oder die Aufnahme in ein Krankenhaus und bei der Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum (§ 1907 BGB).

Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar. Untervollmacht darf in persönlichen Angelegenheiten nicht erteilt werden.

Bestimmungen im Innenverhältnis

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur im Innenverhältnis.

Im Außenverhältnis gegenüber Dritten und Behörden ist diese Vollmacht ausdrücklich unbeschränkt. Der Bevollmächtigte ist gegenüber Dritten stets unbeschränkt vertretungsberechtigt.

Die Vollmacht soll auch dann gelten, wenn ich durch Alter oder Krankheit daran gehindert bin, für mich selbst zu sorgen. Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung von mir an den Bevollmächtigten, die nur im Innenverhältnis gilt.

Der Bevollmächtigte soll meinen Haushalt, soweit ich ihn nach Auflösung meiner Wohnung nicht mehr benötige, auflösen und veräußern.

Mein sonstiges Vermögen soll der Bevollmächtigte nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft gewinnbringend sicher, aber nicht spekulativ anlegen, er soll die Erträge und wenn nötig auch die Substanz für meine Versorgung einsetzen.

Betreuungsverfügung

Im Falle einer notwendigen Betreuung ist es mein Wunsch, dass der Bevollmächtigte vor Gericht mit den Aufgaben des Betreuers betraut wird, und zwar in erster Linie mein Sohn und seine Ehefrau Die vorstehend getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Betreuung.

Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins im Koma liege, bitte ich, von Reanimation und lebensverlängernden, nicht nur der Schmerzlinderung dienenden Maßnahmen wie Intensivtherapie, Transplantationen oder künstlicher Beatmung abzusehen. Dasselbe gilt, wenn ich wegen wahrscheinlich schwerer Dauerschädigung des Gehirns (Decerebration), wegen dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen meines Körpers oder wegen schwerster – nicht behebbarer – Schmerzzustände außerstande bin, ein menschenwürdiges, d. h. ein bewusstes, weitgehend schmerzfreies und umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung zu führen.

Ich bitte um Schmerzmittel, Narkotika und erleichternde operative Eingriffe, auch wenn sie lebensverkürzend sind.

Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, diesen Wünschen auch durch Entscheidung über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen Geltung zu verschaffen.

Schlussbestimmungen

Die Vollmacht erlischt, wenn der Vollmachtgeber oder seine Erben sie widerrufen. Die Vollmacht soll durch den Tod des Vollmachtgebers ausdrücklich nicht erlöschen. Der Bevollmächtigte gilt auch nach dem Tod des Vollmachtgebers ausdrücklich im vollen Umfange als zur Vertretung des Vollmachtgebers bevollmächtigt.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass trotz vorstehender Vollmacht die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes nicht ausgeschlossen ist. Insbesondere besteht nach der seit 01. Januar 1999 geltenden Rechtslage in den Fällen der §§ 1904 und 1906 BGB das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer solchen Vollmacht Vertrauenssache ist. Weiterhin hat der Notar darauf hingewiesen, dass sich der Vollmachtgeber auf einen Widerruf der Vollmacht gegenüber gutgläubigen Dritten nicht berufen kann, wenn der Bevollmächtigte die ihm erteilte Ausfertigung noch in Händen hat. Der Notar hat daher auf die Bedeutung der Rückgabe einer dem Bevollmächtigten ausgehändigten Ausfertigung der Vollmachtsurkunde für den Fall des Widerrufs sowie eine erforderliche Benachrichtigung des Notars bzw. dessen Nachfolgers im Amt hingewiesen.

Ich bitte um Erteilung einer Ausfertigung für die Bevollmächtigten (über den Vollmachtgeber) und eine beglaubigte Abschrift dieser Vollmacht für mich.

Der amtierende Notar wies auf § 20a des Beurkundungsgesetzes hin. Die Erschienenen wünschten keine Aufnahme im zentralen Vorsorgeregister.

Die Kosten dieser Urkunde trage ich.

Die vorstehende Niederschrift wurde der Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: